

VSD Vorsorgedialog® für Altenheime

Der VSD Vorsorgedialog® ist ein strukturiertes Gespräch zwischen Bewohner/in, den betreuenden Pflegenden, dem Arzt/der Ärztin sowie, wenn gewünscht, den Angehörigen.

Inhalt sind die Wünsche und Bedürfnisse der Bewohnerin/des Bewohners zu einem guten Leben im Heim sowie zu wichtigen Fragen am Lebensende. Das kann z.B. Reanimationsversuch, Einweisung in ein Krankenhaus o.Ä. sein. Diese Gespräche werden regelmäßig geführt und gut dokumentiert, damit im Ernstfall (Not-)Ärzte/innen und Pflegepersonen eine gute Entscheidungsgrundlage haben und im Sinne der Bewohnerin/des Bewohners handeln können.

Der Vorsorgedialog wird nur auf Wunsch der Bewohnerin/des Bewohners durchgeführt.

Der Vorsorgedialog entspricht einer beachtlichen Patientenverfügung, sofern die/der Bewohner/in bei der Erstellung entscheidungsfähig war.

Der Vorsorgedialog ist im neuen Erwachsenenenschutzgesetz (§239 Abs. 2, ABGB) verankert, das am 1.7.2018 in Kraft getreten ist.

Der Vorsorgedialog wurde unter der Leitung von Hospiz Österreich mit dem Beirat Hospiz und Palliative Care in der Grundversorgung und zahlreichen ExpertInnen speziell für die Alten- und Pflegeheime Österreichs entwickelt und braucht einen Einführungsprozess, um ihn qualitativ umsetzen zu können.

Mehr Informationen: www.hospiz.at

Patientenverfügung (PV)

Die Patientenverfügung hält fest, welche medizinischen Maßnahmen eine Person zu welchem Zeitpunkt ablehnt. Man unterscheidet zwischen verbindlicher und beachtlicher PV. Für beide gilt, dass die betroffene Person zum Zeitpunkt der Erstellung entscheidungsfähig sein muss.

Verbindliche Patientenverfügung

Die verbindliche Patientenverfügung ist 5 Jahre gültig. Sie muss in Zusammenarbeit mit Rechtsanwalt/-anwältin, Notarin oder Patientenanwaltschaft verfasst werden. Konkrete medizinische Maßnahmen schriftlich abzulehnen, genügt allein nicht. Es braucht auch den Nachweis, dass es eine ärztliche Beratung über die jeweilige Behandlung und die Folgen einer Behandlungsverweigerung gegeben hat. Ist die verbindliche PV rechtlich gedeckt, medizinisch korrekt formuliert, strafrechtlich zulässig und nicht durch wesentliche neue medizinische Erkenntnisse überholt, muss sie von den behandelnden ÄrztInnen befolgt werden.

Beachtliche Patientenverfügung

Hier sind die Rahmenbedingungen weniger streng. Eine beachtliche PV besteht aus einer möglichst konkreten Beschreibung der abgelehnten medizinischen Maßnahmen, ist unbegrenzt gültig und muss als Äußerung des Patienten/der Patientin bei Entscheidungen einbezogen werden.

Jede PV kann jederzeit höchstpersönlich widerrufen werden.

Erwachsenenschutz: Vertretungsformen

Das Erwachsenenenschutzgesetz stärkt das Selbstbestimmungsrecht von Menschen, die in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind. Es fordert dazu auf, Personen entsprechend zu unterstützen, sodass sie ihre Angelegenheiten möglichst selbstständig besorgen können (§239 Abs. 2ff., ABGB).

Im Erwachsenenenschutzgesetz werden folgende vier Vertretungsformen unterschieden:

1) Vorsorgevollmacht (VV)

In einer VV kann eine voll entscheidungsfähige Person rechtzeitig und vorausschauend festlegen, wer im Fall des Verlusts der eigenen Entscheidungsfähigkeit als Vertreter/in eingesetzt wird.

Eine VV in Verbindung mit einer (beachtlichen) Patientenverfügung stellt nach derzeitiger Rechtslage am besten sicher, dass die eigenen Wünsche auch nach Verlust von Entscheidungsfähigkeit erfüllt werden können.

2) Gewählte Erwachsenenvertretung (gewählte EV)

Ist eine Person nicht mehr voll entscheidungsfähig und liegt keine VV vor, so kann sie eine Vertrauensperson (Freunde, Familie, andere nahestehende Personen) als Vertreter/in wählen. Dies erfordert geminderte Entscheidungsfähigkeit der Person.

3) Gesetzliche Erwachsenenvertretung (gesetzliche EV)

Wenn eine Person ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen kann und nicht in Form einer VV oder gewählten EV Vorsorge getroffen hat, räumt das Gesetz nächsten Angehörigen (Eltern, volljährige Kinder, Geschwister, Ehegattin/e,..) eine Vertretungsbefugnis ein. Die Familie muss sich dazu einig werden, wer die betroffene Person in welchen Angelegenheiten vertreten soll. Kann sich die Familie nicht einigen, ist an eine gerichtliche EV zu denken.

4) Gerichtliche Erwachsenenvertretung (gerichtliche EV)

Ist keine andere Vertretungsform möglich oder tunlich, wird in einem gerichtlichen Verfahren geklärt, ob und in welchem Umfang eine Person eine gerichtliche EV benötigt. Vorrangig sollen auch dabei nahestehende geeignete Personen (z.B. nahe Angehörige) als gerichtliche EV tätig werden. Wenn diese nicht vorhanden/geeignet sind, können z.B. Erwachsenenschutzvereine als gerichtliche EV bestellt werden.

Die VV, gewählte und gesetzliche EV müssen vor Rechtsanwalt/-anwältin, Notar/in oder Erwachsenenschutzverein schriftlich errichtet und ins Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) eingetragen werden. Die gerichtliche EV wird durch eine gerichtliche Bestellung errichtet. Der Wirkungsbereich wird bei allen Vertretungsformen jeweils individuell geregelt.

Die VV und gewählte EV sind zeitlich unbefristet, da sie den Willen der voll bzw. gemindert entscheidungsfähigen Person darstellen. Die gesetzliche und gerichtliche EV laufen nach 3 Jahren automatisch ab, können allerdings neu eingetragen werden. Die EV unterliegt der gerichtlichen Kontrolle.

Recht auf Selbstbestimmung

Eine medizinische Behandlung darf ausschließlich mit Zustimmung der entscheidungsfähigen Person erfolgen. ÄrztInnen, Pflegepersonen und Angehörige müssen eine Behandlungsverweigerung respektieren – egal, wie sie dazu stehen. Das schließt neben der medizinischen Behandlung im engeren Sinn auch alle Maßnahmen zur Lebenserhaltung wie zum Beispiel die künstliche Ernährung ein. Wer sich über eine Behandlungsverweigerung hinwegsetzt und PatientInnen gegen ihren Willen behandelt, macht sich wegen „eigenmächtiger Heilbehandlung“ (§ 110 StGB) strafbar.



Entscheidungen am Lebensende

In Österreich gibt es eine Reihe von Möglichkeiten, eigene Wünsche für die Behandlung am Lebensende festzuhalten bzw. VertreterInnen zu nominieren, die den eigenen Willen durchsetzen sollen:

VSD Vorsorgedialog®

Patientenverfügung

Vertretungsformen des Erwachsenenschutzes (Vorsorgevollmacht, Erwachsenenvertretung)